



Niedersächsisches
Landesamt für
Ökologie



Impressum

Herausgeber: Niedersächsisches Landesamt
für Ökologie (NLÖ)
Abteilung 3: Wasserwirtschaft, Gewässer-
schutz
An der Scharlake 39
31135 Hildesheim

Die Vorlage zu dieser Broschüre wurde dem
Herausgeber freundlicherweise vom Hes-
sischen Ministerium für Umwelt, Landwirt-
schaft und Forsten zur Nutzung überlassen.

2. Auflage 2002 (30-34)

Bearbeitung: Niedersächsisches Landesamt
für Ökologie

Gestaltung: M. Papenberg

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Der sichere Heizöltank

**Empfehlungen für den
sicheren Betrieb Ihrer
Heizöllageranlage**

 **Niedersachsen**

Vorwort

Von Mängel behafteten Heizöllageranlagen können erhebliche Gefahren für die Oberflächengewässer, das Grundwasser und somit auch für das Trinkwasser als unser wichtigstes Lebensmittel ausgehen. Sollte auslaufendes Heizöl den Boden oder das Grundwasser verunreinigen, entstehen zudem erhebliche Sanierungskosten, die Sie als Verursacher möglicherweise selbst zu zahlen haben. Auch eine vorhandene Versicherung tritt im Schadensfall bei Verletzung von Sorgfaltspflichten nicht ein.

Diese Broschüre soll Ihnen deshalb helfen, mögliche Mängel an Ihrer Heizöllageranlage zu erkennen und die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung einzuleiten. Hilfestellung hierzu finden Sie in der Checkliste auf Seite 11. Daneben können Sie sich selbstverständlich an die für Sie zuständige Untere Wasserbehörde wenden; Anschriften nebst Telefonnummern finden Sie auf den Seiten 12 – 14.

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Sicherheit Ihrer Heizöllageranlage selbst verantwortlich sind. Dies ist insbesondere bei kleinen Anlagen von Bedeutung, die nicht von einem Fachbetrieb gewartet oder durch eine Sachverständigenorganisation geprüft werden müssen.

Sie sollten daher Ihre Verantwortung und Ihre Betreiberpflichten kennen und selbst dafür sorgen, dass Ihre Heizölanlage so beschaffen ist, eingebaut, unterhalten und betrieben wird, dass eine Gewässerunreinigung nicht zu befürchten ist. Sollten Sie hierzu selbst nicht in der Lage sein, beauftragen Sie bitte einen zugelassenen Fachbetrieb oder eine nach Wasserrecht anerkannte Sachverständigenorganisation mit der Überprüfung Ihrer Anlage.

M. Striegnitz

M. Striegnitz

Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie

Einführung

Ordnungsgemäß installierte und betriebene Heizöllageranlagen sind sicher. Missachtet man aber die technischen Sicherheitsstandards und Verhaltensregeln, können Schadensfälle vorkommen.

Fall 1:

Der Heizöllagertank des Herrn S. sollte auftragsgemäß mit 3.000 Liter Heizöl befüllt werden. Beim Befüllvorgang löste sich aufgrund einer fehlenden Rohrschelle die Befüllleitung, und Heizöl lief über einen undichten Auffangraum in einen Gully und von dort in den angrenzenden Bach. Die sofort alarmierte Feuerwehr und eine Spezialfirma führten alle nötigen Maßnahmen durch.

Die Instandsetzung des Kellers und der Bodenaushub im Uferbereich des Baches verursachten Kosten in Höhe von 50.000 DM. Die Ursache des Schadens, die fehlende Schelle an der nicht fachmännisch verlegten Rohrleitung und die nicht vorhandene Beschichtung des Auffangraumes, hätten vorab mit weit geringerem Aufwand behoben werden können.

Fall 2:

Eine feine Nase bewiesen mehrere Bürger aus W. und alarmierten sofort die Polizei. Sie hatten Ölgeruch wahrgenommen, der aus einem Kanalschacht strömte.

Durch eine undichte Rücklaufleitung und einen undichten Auffangraum im Heizöllager eines Einfamilienhauses sind ca. 800 Liter Heizöl in den Kanal geflossen. Ursache war mangelnde Wartung der Anlage.

Die sofort benachrichtigte Feuerwehr pumpte das noch im Auffangraum stehende Öl ab, errichtete im Klärwerk eine Ölsperre und spülte den Kanalabschnitt.

Die Besitzer des Einfamilienhauses, das Rentnerhepaar G., hatten sich schon seit einigen Tagen über den eigenartigen Geruch im Keller gewundert, mehr jedoch wunderten sie sich über die Sanierungskosten in Höhe von mehreren Zehntausend D-Mark.

Mangelnde Sachkunde der Anlagenbetreiber, fehlerhaft installierte Anlagenteile und eine vernachlässigte Wartung führten in den oben genannten Fällen zu Umweltschäden und hohen Sanierungskosten.

Diese Schäden hätten vermieden werden können, wenn die Betreiber ihrer Pflicht nachgekommen wären.

Betreiberpflichten

Der Betreiber einer Heizöllageranlage hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Betreiber einer Heizöllageranlage ist derjenige, in dessen Eigentum oder Besitz sich die Anlage befindet. Die Betreiberpflichten können auch auf andere Personen, wie zum Beispiel Mieter übertragen werden.

Zu ihren Pflichten gehört im Wesentlichen: Eigenüberwachung

Die Heizöllageranlage muss in Form von regelmäßigen Sicht- und Funktionskontrollen in Abständen von maximal 3 Monaten durch den Betreiber überwacht werden. Sind Sie selbst nicht hinreichend fachkundig, sollten Sie zur Ergänzung einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb nach § 165 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) abschließen.

Fachbetriebe in Ihrer Nähe können Ihnen von Ihrer Unteren Wasserbehörde, Ihrem Installateur, Ihrem Heizöllieferanten oder den Sachverständigenorganisationen benannt werden.

Sofortige Meldung im Schadensfall

Bei einem Schadensfall oder einer Störung nehmen Sie die Anlage unverzüglich außer Betrieb.

Das Austreten von Heizöl über den Bereich der Heizölanlage (z. B. Auffangraum) hinaus ist – soweit es sich nicht um geringfügige Mengen handelt – der Unteren Wasserbehörde Ihres Landkreises/Ihrer kreisfreien Stadt oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Eine Meldung an Polizei oder Wasserbehörde ist nicht erforderlich, wenn das ausgelaufene Heizöl mit einfachen technischen (z. B. kleinflächiges Abstreuen und Aufnehmen mit Bindemitteln) vollständig beseitigt werden kann und Kläranlagen, Boden, Oberflächenwasser oder Grundwasser nicht verschmutzt werden können.

Im Zweifelsfall rufen Sie die Untere Wasserbehörde, einen Sachverständigen oder einen Fachbetrieb an.

Sachverständigenprüfung

Bestimmte Heizöllageranlagen sind entsprechend der nachstehenden Tabelle von einer wasserrechtlich zugelassenen Sachverständigenorganisation nach § 16 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAWS - vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 549) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

unterirdische Anlagen/Anlagenteile (z. B. Erdtanks)

Prüfpflicht	Anlagen außerhalb von Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebieten	Anlagen in Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebieten
vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentl. Änderung	X	X
wiederkehrend alle 5 Jahre	X	
wiederkehrend alle 2,5 Jahre		X
bei Stilllegung	X	X

oberirdische Anlagen/Anlagenteile (Batterie-, Kellertanks u. ä.)

Prüfpflicht	Rauminhalt 1.000 bis 10.000 Liter	Rauminhalt ab 10.000 Liter	Rauminhalt ab 1.000 Liter in Trinkwasser-/Heilquellenschutz- o. Überschwemmungsgebieten
vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentl. Änderung	X	X	X
wiederkehrend alle 5 Jahre		X	X
bei Stilllegung		X	X
Hinweis: Behälter, die durch Rohrleitung kommunizierend miteinander verbunden sind gelten als <i>eine</i> Anlage			

Sollten Sie einen prüfpflichtigen Tank betreiben, müssen Sie rechtzeitig daran denken, diese Prüfung in Auftrag zu geben.

Die Anschriften der anerkannten Sachverständigenorganisationen können Sie bei der Wasserbehörde Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt erfragen.

Anzeigepflicht

Oberirdische Heizöllageranlagen ab einem Lagervolumen von mehr als 1.000 Litern sowie alle Erdtanks sind von Ihnen der Unteren Wasserbehörde Ihres Landkreises/Ihrer kreisfreien Stadt vor Einbau des Tanks anzuzeigen. Dort können Sie auch erfahren, ob der Lagerort in einem Schutzgebiet liegt. In Schutz- und festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind alle Anlagen anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch bei Stilllegung.

Ab einem Lagervolumen von mehr als 5.000 Litern ist darüber hinaus eine Baugenehmigung erforderlich.

Formulare und Merkblätter erhalten Sie bei Ihrer Unteren Wasserbehörde.

Installation von Heizöllageranlagen

Für das Aufstellen, Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen von Heizöllageranlagen mit einem Gesamtlagerinhalt von mehr als 1000 Litern besteht Fachbetriebspflicht, das heißt sie müssen von einem Fachbetrieb nach § 165 NWG installiert werden. Im Folgenden sind die Anlagenteile einer typischen Heizöllageranlage dargestellt; je nach Bauart der Anlage und den örtlichen Verhältnissen können die Teile jedoch variieren.

Zugelassene Behälter

■ Z. B. mit Bauartzulassung, Prüfzeichen, bauaufsichtlicher Zulassung oder nach Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik. Der Behälter bietet den sogenannten Primärschutz.

Behälterausrüstung

■ Grenzwertgeber (Überfüllsicherung) mit Zulassung. (Der Grenzwertgeber muss richtig eingebaut und eingestellt werden)

■ Füllstandserkennung, z. B. Füllstandsanzeiger oder Peilrohr (bei durchscheinenden Behältern normalerweise nicht erforderlich).

■ Füllsystem mit Zulassung für die Tankbauart (bei Batterietankanlagen).

■ Füllleitung (**Achtung:** Sicherungsschellen bei Rohren mit Steckmuffen nicht vergessen!)

■ Für die Tankbauart vorgesehenes Entnahmesystem (bei Batterietankanlagen).

■ Betriebsrohrleitung zum Brenner. Die Betriebsrohrleitungen werden in der Regel nur noch im sicheren Einstrangsystem ohne Rücklaufleitung verlegt. Einwandige unterirdische Rücklaufleitungen ohne nachweislich dichtes und beständiges Schutzrohr sind unzulässig.

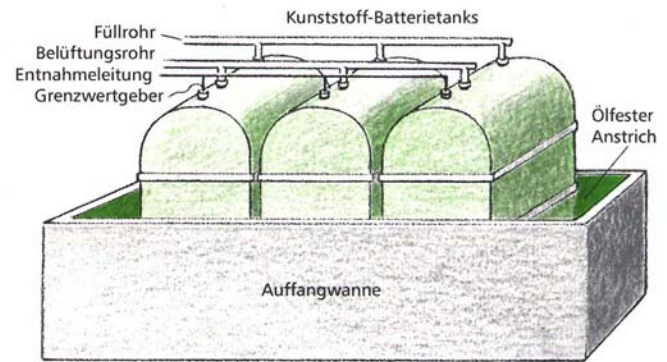
Auffangraum

Der Auffangraum bietet den notwendigen zusätzlichen Schutz (Sekundärschutz).

■ Auffangraum mit zugelassener Beschichtung.

■ Der Auffangraum muss dicht und zur Kontrolle einsehbar sein. Hierzu müssen die Behälter einen ausreichenden Abstand zu den Wänden haben.

■ Die geforderten Wandabstände sind in den behördlichen Zulassungen verzeichnet. Falls hier keine Daten zu finden sind, muss ein Abstand von 40 cm rund um die Behälter eingehalten werden. Bei Kunststoffbehältern genügt ein Abstand zu den Wänden des Auffangraumes von 40 cm für zwei aneinander grenzende zugängliche Seiten; an den übrigen Seiten und untereinander muss der Abstand mindestens 5 cm betragen.



Ab 1.000 l Fassungsvermögen fordert der Gesetzgeber bei einwandigen Tanks einen Auffangraum.

■ Ein doppelwandiger Behälter mit selbsttätig wirkendem Leckanzeiger ersetzt den Auffangraum.

■ Es gibt auch einige wenige Behälterbauarten, die ohne den Auffangraum oder das Leckanzeigegerät aufgestellt werden dürfen.

■ Für Glasfaser verstärkte Kunstharztanks (GFK) bestehen Sonderregelungen. Diese sind bei Ihrer Unteren Wasserbehörde zu erfragen.

Grundsätzliches

■ Unterirdische Stahlbehälter müssen auf der Baustelle vor der Einlagerung in das Erdreich einer Überprüfung der äußeren Isolierung mit Hochspannung (14 kV) unterzogen werden. Wenn bei der Einlagerung der Behälter in das Erdreich Fehler gemacht werden, können schon nach kurzer Zeit äußerlich Korrosionsschäden auftreten, die zu einem Durchrosten des Außenmantels führen können. Überlassen Sie solche Arbeiten daher dem Fachbetrieb!

■ Beim Einbau und der Aufstellung von Anlagenteilen sind die Auflagen in der behördlichen Zulassung und in den Montagevorschriften zwingend zu beachten. Die Zulassung muss bei der Anlage aufbewahrt werden.

■ Wichtig: alle oberirdischen Anlagen mit mehr als 1000 Liter aber weniger als 10000 Liter Rauminhalt müssen vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen nach § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VAWS) geprüft werden. Unterirdische Anlagen und Anlagenteile sowie oberirdische Anlagen mit mehr als 10000 Litern müssen darüber hinaus auch wiederkehrend überprüft werden.

Überwachung von Heizöllageranlagen und Mängelbeseitigung

Der Betreiber muss seine Heizöllageranlage regelmäßig überwachen.

1. Sichtkontrollen auf

- Dichtheit des im Auffangraum aufgestellten Heizöltanks, der heizölführenden Rohrleitungen vom Tank zum Brenner sowie der Entlüftungsleitung.
- Korrosion der Tankaußenwände bei Stahltanks.
- Risse, Setzungen, beschädigte oder fehlende Beschichtungen im Auffangraum.
- Vorhandensein einer Kappe am Ende der Entlüftungsleitung als Schutz vor Verstopfung.
- Ordnungsgemäße Installation aller Anlagenteile, z. B. ob sich Verschraubungen gelockert haben.

2. Funktionskontrolle des Leckanzeigers

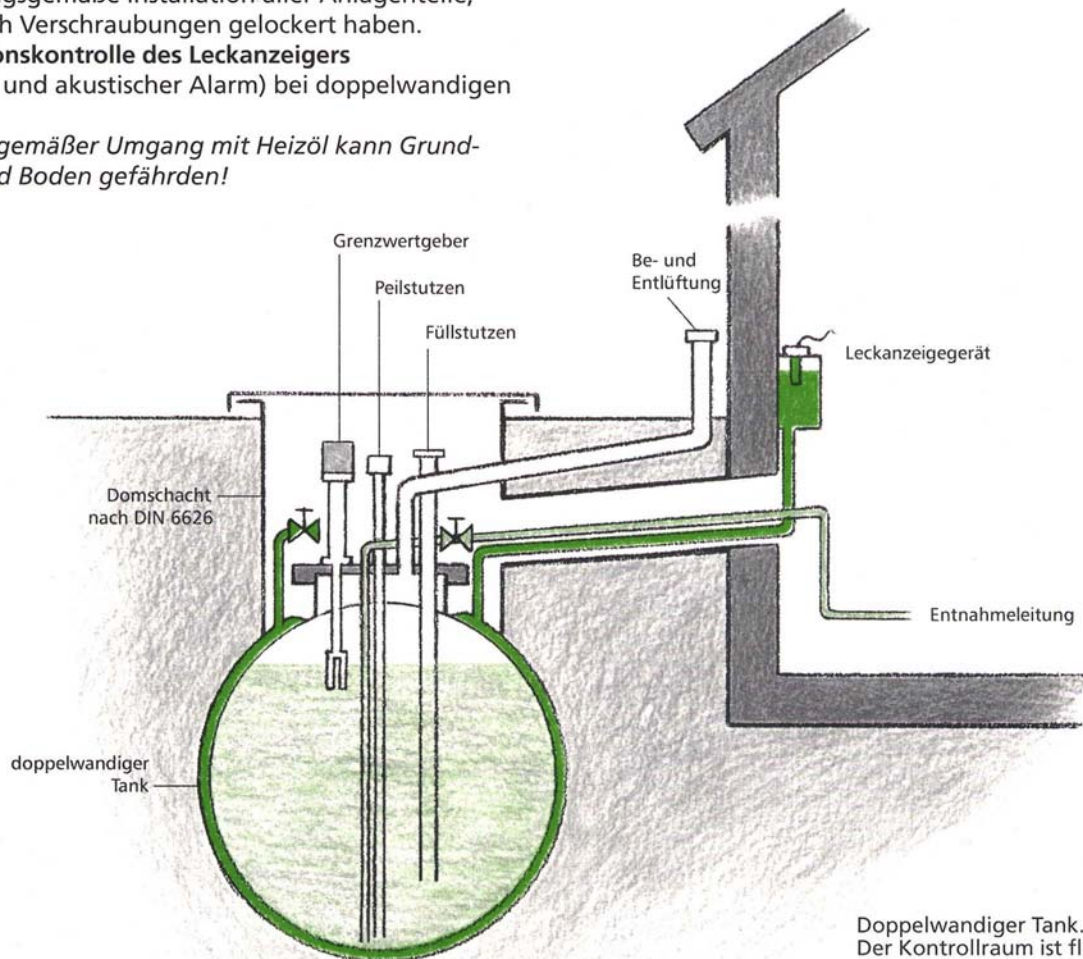
(optischer und akustischer Alarm) bei doppelwandigen Tanks.

Unsachgemäßer Umgang mit Heizöl kann Grundwasser und Boden gefährden!

Mängel an der Heizöllageranlage

Mängel an einer Heizöllageranlage sind unverzüglich zu beheben.

Bei Anlagen über 1000 Liter Tankvolumen dürfen diese Mängel nur durch einen anerkannten Fachbetrieb nach § 165 NWG durchgeführt werden. Dieser verfügt über geschultes Personal und hat eine ordnungsgemäße Ausführung der Mängelbeseitigung und Instandsetzungsarbeiten zu gewährleisten. Selbst wenn Ihre Anlage nicht fachbetriebspflichtig ist, müssen Mängel ordnungsgemäß beseitigt werden.



Doppelwandiger Tank.
Der Kontrollraum ist flüssigkeitsüberwacht.

Stilllegung von Heizöllageranlagen

Wer beabsichtigt seine Anlage stillzulegen, muss dieses rechtzeitig seiner Unteren Wasserbehörde anzeigen. Stilllegungsarbeiten sind im Regelfall einem Fachbetrieb zu übertragen, da dieser wie auch bei der Instandsetzung und Mängelbeseitigung über die notwendige Sachkunde verfügt und eine ordnungsgemäß Entsorgung von Ölresten und Ölschlamm gewährleistet.

Bei Anlagen mit einem Tankvolumen von mehr als 10.000 Liter besteht ohnehin Fachbetriebspflicht!

Stilllegungsarbeiten sind:

■ Reinigung der Heizöllageranlage und der Rohrleitungen.

■ Demontage der Tankanlage oder Umrüstung, z. B. als Regenwassernutzungsanlage. Die Umrüstung kann nur ein Fachbetrieb vornehmen.

Bei stillgelegten prüfpflichtigen Anlagen ist von Sachverständigen zu prüfen,

■ ob die Anlage entleert und gereinigt ist und ob Befüllstutzen abgebaut oder gegen irrtümliche Nutzung gesichert sind und

■ ob Anhaltspunkte für eine Boden- und Grundwasser- verunreinigung vorliegen.



**Heizölgeruch
ist immer ein
Warnzeichen!**

Checkliste

Überprüfen Sie Ihre Heizöllageranlage!

Hier können Sie selber Abhilfe schaffen:

- ☐ Eine Baugenehmigung (für Räume in denen Tanks über 5.000 Liter gelagert werden) ist nicht vorhanden.
- ☐ Die Anzeigebestätigung der Unteren Wasserbehörde liegt nicht vor.
- ☐ Die Prüfberichte der Sachverständigenprüfung (sofern erforderlich, siehe »Betreiberpflichten«) sind nicht vorhanden.
- ☐ Ein Feuerlöscher ist nicht vorhanden.
- ☐ Der Feuerlöscher wird nicht regelmäßig geprüft.
- ☐ Der Auffangraum ist nicht frei zugänglich.

Sollte Sie eine der folgenden Fragen mit »ja« beantworten, dann erscheint die Überprüfung Ihrer Anlage durch einen ausgewiesenen Fachbetrieb/Sachverständigen sinnvoll:

- ☐ Riecht es auffällig nach Heizöl? Heizölgeruch ist immer ein Warnzeichen!
- ☐ Sehen Sie Ölflecken auf dem Boden?
- ☐ Sehen Sie Roststellen an der Anlage?
- ☐ Ist der Heizöltank beschädigt, undicht oder verformt?
- ☐ Sind Heizöl führende Leitungen abgeknickt, beschädigt oder undicht?
- ☐ Ist der Auffangraum verunreinigt?
- ☐ Ist die Beschichtung des Auffangraumes beschädigt oder fehlt sie ganz?
- ☐ Ist der oberirdische Heizöltank nicht einsehbar (Wandabstand) und unzugänglich?
- ☐ Ist der Befüllschacht eines Erdtanks verschmutzt und nicht flüssigkeitsdicht?
- ☐ Fehlt für die Entlüftungsleitung eine Kappe die vor Verstopfung schützt?
- ☐ Ist der Grenzwertgeber (Überfüllsicherung) - Anlagen ab 1000 Liter - defekt?
- ☐ Ist das Leckanzeigergerät für Ihren doppelwandigen Tank defekt?

Kontaktadressen

Fachinformationen, z. B. zu der Lage des örtlichen Wasserschutzgebietes oder zu den Betreiberpflichten, erhalten Sie bei den nachfolgend aufgeführten zuständigen Unteren Wasserbehörden der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte:

Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
Tel.: 04488/56-0

Landkreis Aurich
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich
Tel.: 04941/16-0

Stadt Braunschweig
Petritorwall 6
38118 Braunschweig
Tel.: 0531/470-0

Landkreis Celle
Trift 26, 29221 Celle
Tel.: 05141/916-0

Stadt Celle
Hellmuth-Hörstmann-Weg 1
29221 Celle
Tel.: 05141/12-0

Landkreis Cloppenburg
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg
Tel.: 04471/15-0

Landkreis Cuxhaven
Vincent-Lübeck Straße 2
27474 Cuxhaven
Tel.: 04721 /66-0

Stadt Cuxhaven
Grüner Weg 42
27472 Cuxhaven
Tel.: 04721/700-0

Stadt Delmenhorst
Am Stadtwall 1
27749 Delmenhorst
Tel.: 04221/99-0

Landkreis Diepholz
Niedersachsenstraße 2
49356 Diepholz
Tel.: 05441/976-0

Stadt Emden
Ringstraße 32
26721 Emden
Tel.: 04921/87-0

Landkreis Emsland
Ordeniederung 1
49716 Meppen
Tel.: 05931/44-0

Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever
Tel.: 04461/919-0

Landkreis Gifhorn
Schloßplatz 1
38518 Gifhorn
Tel.: 05371/82-0

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37070 Göttingen
Tel.: 0551/525-0

Stadt Göttingen
Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingen
Tel.: 0551/400-3136

Landkreis Goslar
Klubgartenstraße 6
38610 Goslar
Tel.: 05321/76-0

Stadt Goslar
Wallstraße 6
38640 Goslar
Tel.: 05321/704-0

Landkr. Grafschaft Bentheim
van-Delden-Straße 1-7
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/96-01

Landkreis Hameln-Pyrmont
Pferdemarkt 1
31785 Hameln
Tel.: 05151/903-0

Stadt Hameln
Rathausplatz 1
31785 Hameln
Tel.: 05151/202-0

Landeshauptstadt Hannover
Trammplatz 2
30159 Hannover
Tel.: 0511/168-0

Landkreis Hannover
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover
Tel.: 0511/989-0

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel.: 04171/693-0

Landkreis Helmstedt
Charlotte-v.-Veltheim-Weg 5
38350 Helmstedt
Tel.: 05351/121-0

Landkreis Hildesheim
Bischof-Janssen-Straße 31
31134 Hildesheim
Tel.: 05121/309-0

Stadt Hildesheim
Markt 1, 31134 Hildesheim
Tel.: 05121/301-0

Landkreis Holzminden
Bürgermeister-Schrader-
Straße 24
37603 Holzminden
Tel.: 05531/707-1

Stadt Lingen
Elisabeth-Straße 14-16
49808 Lingen
Tel.: 0591/9144-0

Landkreis Leer
Friesenstraße 46
26789 Leer (Ostfriesland)
Tel.: 0491/926-0

Landkreis Lüchow-
Dannenberg
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow/Wendland
Tel.: 05841/120-0

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
Tel.: 04131/26-0

Stadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg
Tel.: 04131/309-0

Landkreis Nienburg (We-
ser)
Am Schloßplatz
31582 Nienburg (Weser)
Tel.: 05021/967-0

Landkreis Northeim
Medenheimer Straße 6-8
37154 Northeim
Tel.: 05551/708-0

Landkreis Oldenburg
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen
Tel.: 04431/85-0

Stadt Oldenburg
Bergstraße 25
26122 Oldenburg (Oldb.)
Tel.: 0441/235-0

Landkreis Osnabrück
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück
Tel.: 0541/501-0

Stadt Osnabrück
Natruper Torwall 2
49076 Osnabrück
Tel.: 0541/323-0

Landkreis Osterholz
Osterholzer Straße 23
27711 Osterholz-Scharmbeck
Tel.: 04791/930-0

Landkreis Osterode am Harz
Herzberger Straße 5
37520 Osterode am Harz
Tel.: 05522/960-0

Landkreis Peine
Burgstraße 1
31224 Peine
Tel.: 05171/401-0

Landkr. Rotenburg (Wümme)
Amtshof-Kreishaus
27356 Rotenburg (Wümme)
Tel.: 05261/75-0

Stadt Salzgitter
Joachim-Kampe-Straße 9-11
38226 Salzgitter
Tel.: 05341/839-0

Landkreis Schaumburg
Jahnstraße 20
31655 Stadthagen
Tel.: 05721/703-0

Landkr. Soltau-Fallingb.ostel
Winsener Straße 17
29614 Soltau
Tel.: 05191/970-0

Landkreis Stade
Am Sande 2
21682 Stade
Tel.: 04141/12-0

Landkreis Uelzen
Veerßer Straße 53
29525 Uelzen
Tel.: 0581/82-0

Landkreis Vechta
Ravensberger Straße 20
49377 Vechta
Tel.: 04441/898-0

Landkreis Verden
Bremer Straße 4
27283 Verden (Aller)
Tel.: 04231/15-0

Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Straße 15
26919 Brake (Unterweser)
Tel.: 04401/927-0

Stadt Wilhelmshaven
Weserstraße 78
26382 Wilhelmshaven
Tel.: 04421/16-0

Landkreis Wittmund
Am Markt 9
26409 Wittmund
Tel.: 04462/86-01

Landkreis Wolfenbüttel
Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel
Tel.: 05331/84-0

Stadt Wolfsburg
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Tel.: 05361/28-2422

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695).

Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung vom 25. 03. 1998 (Nds GVBl. S. 347).

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWs) vom 17. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 549).

Handlungsempfehlungen zum Anlagen bezogenen Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen. Herausgeber: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie. (Die Handlungsempfehlung hat keinen Rechtscharakter; sie stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar.)